



Gemeindeverwaltung Neuhausen

LANDKREIS Mittelsachsen

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **12.08.2026**, findet im **Ratssaal (Zimmer 005)**, Bahnhofstr. 12, 09544 Neuhausen/Erzgeb. die nächste Sitzung des Gemeinderates Neuhausen statt. Beginn der Sitzung ist **18.00 Uhr**.

Dazu lade ich herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit; Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.06.2026 und Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
3. Halbjahresbericht 2026 gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO
4. Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019
5. Beratung und Beschlussfassung über die Mehrbetreuungskosten der Kindertageseinrichtungen
6. Beratung und Beschlussfassung über die pauschale Beteiligung an den Kosten im Vereinshaus
7. Beratung und Beschlussfassung über das Bauvorhaben „Errichtung eines Festplatzes mit Bühne auf der Grundfläche des ehem. Bahnhofsgebäudes“
8. Beratung und Beschlussfassung über die interkommunale Fördermaßnahme zur Erstellung eines professionellen Brandschutzbedarfsplan.
9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Planungsleistungen für die Sanierung der Bergstraße im OT Dittersbach
10. Beratung und Beschlussfassung über die geänderte Zweckvereinbarung zur Koordinierung der kommunalen Wärmeplanung
11. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
12. Grundstücksfragen/Bauanträge
13. Bürgerfragestunde
14. Informationen/Verschiedenes

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Weitere Tagesordnungspunkte werden ggf. in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Neuhausen/Erzgeb., 04.08.2026

gez. Drescher
Bürgermeister

Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 SächsKomHVO
Haushaltsjahr 2026

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-06,ÜA,B/26	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 06 / 26	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 06 / 25	01 - 12 / 26			
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	985.563,52	1.941.500	970.750,02	567.389,04	-403.360,98
	darunter: Grundsteuern A, B, C und D	130.592,82	300.500	150.250,02	142.463,20	-7.786,82
	Gewerbesteuer	620.227,85	850.000	424.999,98	164.443,40	-260.556,58
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	180.269,29	650.000	325.000,02	196.149,47	-128.850,55
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	44.576,06	130.000	64.999,98	53.832,97	-11.167,01
2	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	1.067.774,37	2.052.414	1.026.207,00	1.030.370,05	4.163,05
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	458.621,52	900.000	450.000,00	273.768,18	-176.231,82
	sonstige allgemeine Zuweisungen	495,40	22.850	11.424,96	137.683,76	126.258,80
	allgemeine Umlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	0,00	194.072	97.036,02	0,00	-97.036,02
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	56.526,93	104.500	52.249,98	49.128,94	-3.121,04
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	186.704,43	411.406	205.702,98	192.416,60	-13.286,38
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	26.296,67	34.770	17.385,00	32.452,68	15.067,68
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	14.383,98	57.500	28.749,96	6.033,06	-22.716,90
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
9	+ sonstige ordentliche Erträge	35.061,61	67.500	33.750,00	20.077,37	-13.672,63
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	2.372.311,51	4.669.590	2.334.794,94	1.897.867,74	-436.927,20
11	Personalaufwendungen	522.212,80	1.129.880	564.940,08	540.731,19	-24.208,89
	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit	0,00	0	0,00	0,00	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	394.358,74	1.017.170	508.423,21	356.707,95	-151.715,26
14	+ Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	1.347,16	486.666	243.333,00	1.663,37	-241.669,63
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	10.709,97	19.952	9.976,02	10.056,22	80,20
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	1.002.185,61	2.080.150	1.040.075,10	1.029.906,22	-10.168,88
	darunter : Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	140.193,22	285.765	144.864,56	129.217,01	-15.647,55
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	2.071.007,50	5.019.583	2.511.611,97	2.068.281,96	-443.330,01
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./. Nummer 18)	301.304,01	-349.993	-176.817,03	-170.414,22	6.402,81
20	außerordentliche Erträge	9.000,00	500	250,02	8.745,87	8.495,85
21	außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./. Nummer 21)	9.000,00	500	250,02	8.745,87	8.495,85
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + 22)	310.304,01	-349.493	-176.567,01	-161.668,35	14.898,66
24	Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0	0,00	0,00	0,00

Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 SächsKomHVO
Haushaltsjahr 2026

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz
		01 - 06 / 25	01 - 12 / 26	V,01-06,ÜA,B/26	01 - 06 / 26	(Spalte 4 ./. Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
25	Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0	0,00	0,00	0,00
26	Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	256.579	128.289,48	0,00	-128.289,48
27	Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0	0,00	0,00	0,00
28	= verbleibendes Gesamtergebnis [(Nummer 23 + 26 + 27) ./. (Nummer 24 + 25)]	310.304,01	-92.914	-48.277,53	-161.668,35	-113.390,82

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	0,00
1	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
2	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00
2	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
3	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
5	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00
6	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter: HH-Jahr: 2026 Vorlage: <Standard> Buchungsperiode . von: 1 bis: 6 VJ bis: 6 VJ von: 1 Budgetperiode . von: 1 bis: 6 Startseite: 1 Listentyp: E Listen-Nr.: 3-Ergebnisrechnung
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'C6094008'); VJ von = 1; VJ bis = 6; . von = 1; bis = 6; . von = 1; bis = 6; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit
ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listentyp = E; Listen-Nr. = 3; Positionsnachweis = an

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO
Haushaltsjahr 2026

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-06,ÜA,B/26	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 06 / 26	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 06 / 25	01 - 12 / 26			
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.271.510,37	1.941.500	970.750,02	638.237,35	-332.512,67
	darunter: Grundsteuern A, B, C und D	139.770,37	300.500	150.250,02	145.999,86	-4.250,16
	Gewerbsteuer	849.206,26	850.000	424.999,98	177.670,13	-247.329,85
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	205.074,56	650.000	325.000,02	223.383,69	-101.616,33
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	68.661,68	130.000	64.999,98	81.328,67	16.328,69
2	+ Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	935.644,10	1.858.342	929.170,98	908.626,62	-20.544,36
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	458.621,52	900.000	450.000,00	273.768,18	-176.231,82
	sonstige allgemeine Zuweisungen	495,40	22.850	11.424,96	69.041,02	57.616,06
	allgemeine Umlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	62.424,20	104.500	52.249,98	50.977,36	-1.272,62
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	205.969,14	460.066	230.032,98	193.309,70	-36.723,28
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	47.301,35	34.770	17.385,00	51.789,26	34.404,26
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	24.449,18	58.000	28.999,98	17.729,61	-11.270,37
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.330,26	67.500	33.750,00	22.010,42	-11.739,58
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 1 bis 8)	2.564.628,60	4.524.678	2.262.338,94	1.882.680,32	-379.658,62
10	Personalauszahlungen	513.149,51	1.129.880	564.940,08	461.940,64	-102.999,44
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	427.925,04	1.022.170	510.923,23	379.164,15	-131.759,08
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	10.709,97	19.952	9.976,02	5.154,22	-4.821,80
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	999.398,24	2.080.150	1.040.075,10	1.038.983,01	-1.092,09
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	151.973,86	272.765	138.364,58	154.531,65	16.167,07
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 10 bis 15)	2.103.156,62	4.524.917	2.264.279,01	2.039.773,67	-224.505,34
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./. Nummer 16)	461.471,98	-239	-1.940,07	-157.093,35	-155.153,28
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-2.949,48	76.712	38.356,02	0,00	-38.356,02
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	4.530,00	0	0,00	0,00	0,00
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0	0,00	4.725,07	4.725,07
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0,00	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00	0,00
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	1.580,52	76.712	38.356,02	4.725,07	-33.630,95

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO
Haushaltsjahr 2026

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-06,ÜA,B/26	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 06 / 26	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 06 / 25	01 - 12 / 26			
		EUR				
		1	2	3	4	5
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	3.107,14	0	0,00	80,10	80,10
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	574,56	0	0,00	1.040,40	1.040,40
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	135.543,79	176.712	93.590,74	12.499,17	-81.091,57
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	2.645,37	0	0,00	3.207,28	3.207,28
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0,00	0,00	0,00
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00	0,00
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummer 26 bis 32)	141.870,86	176.712	93.590,74	16.826,95	-76.763,79
	nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 38 enthalten sind)	0,00	0	0,00	0,00	0,00
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./. Nummer 33)	-140.290,34	-100.000	-55.234,72	-12.101,88	43.132,84
35	= Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Nummer 17 + 34)	321.181,64	-100.239	-57.174,79	-169.195,23	-112.020,44
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
37	Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0,00	0,00	0,00
38	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	36.131,45	52.596	26.298,00	20.964,65	-5.333,35
	darunter: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen		0	0,00		
	Auszahlungen für außerordentliche Tilgung		0	0,00		
39	Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0,00	0,00	0,00
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummer 36 + 37) ./. (Nummer 38 + 39)]	-36.131,45	-52.596	-26.298,00	-20.964,65	5.333,35
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummer 35 + 40)	285.050,19	-152.835	-83.472,79	-190.159,88	-106.687,09
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
43	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
44	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	19.345,85			10.382,42	
45	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	17.914,12			11.119,45	
46	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummer 42 + 44) ./. (Nummer 43 + 45)]	1.431,73			-737,03	
47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 41 + 46)	286.481,92			-190.896,91	
48	Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre		0	0,00		
49	Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre		0	0,00		
50	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummern 41 + 42) ./. (Nummer 43) + (Nummer 48) ./. (Nummer 49)]		-152.835	-83.472,79		
51	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0	0,00	0,00	0,00
52	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO
Haushaltsjahr 2026

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/fortgeschriebener Ansatz
		01 - 06 / 25	01 - 12 / 26	V,01-06,ÜA,B/26	01 - 06 / 26	(Spalte 4 ./. Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
53	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummern 47 + 51) ./. (Nummer 52) bzw. (Nummern 50 + 51) ./. (Nummer 52)]	286.481,92	-152.835	-83.472,79	-190.896,91	
54	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	1.837.040,79	1.705.514,15	1.705.514,15	1.705.514,15	0,00
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00			0,00	0,00
55	= Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 53 + 54)	2.123.522,71	1.552.679,15	1.622.041,36	1.514.617,24	
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00			0,00	
	nachrichtlich: Betrag der Auszahl. für die ordentl. Kredittilg. und des Tilgungsant. der Zahlungsverpfl. aus kreditähnli. Rechtsgeschäften einschli. der als Invest.auszahl. veranschlagten Tilgungsant. der Zahlungsverpfl. aus kreditähnli. Rechtsgeschäften	0,00	52.596	26.298,00	0,00	-26.298,00
	nachrichtlich: Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeinde-ordnung	0,00	840.441	420.220,50	0,00	-420.220,50

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter: HH-Jahr: 2026 Vorlage: <Standard> Buchungsperiode . von: 1 bis: 6 VJ bis: 6 VJ von: 1 Budgetperiode . von: 1 bis: 6 Startseite: 1 Listentyp: F Listen-Nr.: 4-Finanzrechnung (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'C6094008'); VJ von = 1; VJ bis = 6; . von = 1; bis = 6; . von = 1; bis = 6; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listentyp = F; Listen-Nr. = 4; Positionsnachweis = an

Instandhaltungsmaßnahmen	Plan 2026	IST 30.06.2026	Abweichung IST/PLAN	Bemerkung	
	24.700	9.490,00	-15.210,00		
Maßnahme: 2024-06 - Inbetriebnahme Freibadimbiss 42.42.02.00/721199/2024-06 / Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	5.000	0,00	-5.000,00	Beginn August/ September	
Maßnahme: 2025-02 - Wegebau Friedhof Neuhausen 55.30.01.01/721199/2025-02 / Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	0	870,00	870,00	Maßnahme abge- schlossen	
Maßnahme: Reparatur Heizung Kita Cämmerswalde 36.52.01.02/721199/... / Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	19.700	0,00	-19.700,00	in Klärung	
Maßnahme: 2026-02 - Heizungssteuerung Turnhalle 42.41.01.10/721199/2026-02 / Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	0	3.600,00	3.600,00	Maßnahme abge- schlossen	außerplanmäßige Maßnahmen
Maßnahme: 2026-04 - Friedhof UGA Stele 55.30.01.01/721199/2026-04 / Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	0	770,00	770,00	Maßnahme abge- schlossen	
Maßnahme: 2026-05 - Friedhof UGA Bäume 55.30.01.01/721199/2026-05 / Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	0	2.900,00	2.900,00	Maßnahme abge- schlossen	
Maßnahme: 2026-08 - Sanierung Sanitäranlagen 42.41.01.10/721199/2026-08 / Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	0	1.350,00	1.350,00	Maßnahme läuft	

außerplanmäßige Maßnahmen 9.490,00

Investitionen	Plan 2026	IST 30.06.2026	Abweichung IST/PLAN	Bemerkung	
	136.725	10.850	-125.875,00		
Maßnahme: 2019-02 - Gehwegbau S211 i.Zshg. M. Ersatzneubau Brücke ü. Flöha 54.30.01.00/681190/2019-02 / sonst. Invest.zuweisungen Land 54.30.01.00/785130/2021-02 / Ausz. sonst. Baumaßnahmen	27.605 56.870	0,00 0,00	-27.605,00 -56.870,00	Maßnahme läuft	
Maßnahme: 2023-01 - Straßenbau Neuvernsdorfer Weg 54.10.01.00/614199/2023-01 / Zuweisungen und Zuschüsse Land 54.10.01.00/614299/2023-01 / Zuweisungen und Zuschüsse LRA 54.10.01.00/721199/2023-01/ Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	100.850 100.850 201.700	0,00 0,00 0,00	-100.850,00 -100.850,00 -201.700,00	Realisierung in 2027	
Maßnahme: 2025-04 - Bushaltestellen an S211 54.30.01.00/681190/2025-04 / sonst. Invest.zuweisungen Land 54.30.01.00/785130/2025-04 / Ausz. sonst. Baumaßnahmen	14.882 19.842	0,00 0,00	-14.882,00 -19.842,00	Maßnahme läuft	
Maßnahme: 2025-03 - Umrüstung Heizungsanlage Kita Neuhausen 36.52.01.01/681190/2025-03 / sonst. Investitionszuwendungen Land 36.52.01.01/785130/2025-03 / Auszahlungen sonst. Baumaßnahmen	0 100.000	0,00 0,00	0,00 -100.000,00	Beginn August/ September	
Maßnahme: 2026-03 - Vogel für Vogelhochzeit 55.10.01.00/781530/2026-03 / Auszahlungen sonst. Baumaßnahmen	0	2.750,00	2.750,00	Maßnahme abge- schlossen	außerplanmäßige Maßnahmen
Maßnahme: 2026-04 - Friedhof UGA Stele 55.30.01.01/781530/2026-04 / Auszahlungen sonst. Baumaßnahmen	0	2.300,00	2.300,00	Maßnahme abge- schlossen	
Maßnahme: 2026-06 - Ersatzbeschaffung FW-Sauger 12.60.01.10/783210/2026-06 / Erwerb von zu aktivierenden bewegl. VG	0	1.150,00	1.150,00	Maßnahme abge- schlossen	
Maßnahme: 2026-07 - Ersatzbeschaffung Rüttelplatte 11.16.02.00/783210/2026-07 / Erwerb von zu aktivierenden bewegl. VG	0	2.100,00	2.100,00	Maßnahme abge- schlossen	
Maßnahme: 2026-08 - Sanierung Sanitäranlagen 42.41.01.10/785130/2026-08 / Auszahlungen sonst. Baumaßnahmen	0	0,00	0,00	Maßnahme läuft	
Maßnahme: 2026-09 - Installation Hydrant Cämmerswalde Mitteldorf 12.60.01.20/785130/2026-09 / Auszahlungen sonst. Baumaßnahmen	2.500	2.550,00	50,00	Maßnahme abge- schlossen	

außerplanmäßige Maßnahmen 19.470,00

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 12.08.2026

Gegenstand des Beschlusses: Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist ☒
Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist ☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. stellt den in der Anlage beigefügten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 nach § 88 SächsGemO unter Nutzung der Erleichterungen nach § 88 Abs. 5 fest.

Begründung:

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen der Doppik auf Basis der geltenden gesetzlichen Regelungen aufgestellt und örtlich geprüft. Die örtliche Prüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Falk Slomiany & Koll. GmbH aus Jahnsdorf. Es wurde ein uneingeschränkter Prüfvermerk erteilt.

Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. macht von der Aufstellungserleichterungsvorschriften des § 88 Abs. 5 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 Gebrauch und verzichtet im vorgelegten Abschluss auf die Bestandteile gemäß Abs. 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 – Beifügung des Anhangs und eines Rechenschaftsberichtes.

Die wesentlichen Eckdaten des Jahresabschlusses 2019 stellen sich wie folgt dar:

<u>Ergebnisrechnung</u>	<u>EUR</u>
Ordentliches Ergebnis (o.E.)	-71.191,72
Sonderergebnis	-85.003,42
Gesamtergebnis	-156.195,14
Verrechnung von Fehlbeträgen des o.E. mit dem Basiskapital	362.423,85
Verrechnung Fehlbetrag des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	96.419,31

<u>Ergebnisverwendung</u>	<u>EUR</u>
Überschuss d. o.E., der in der Rücklage aus Überschüssen des o.E. eingestellt wird	291.232,13
Überschuss des Sonderergebnisses, der in der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	11.415,89

<u>Finanzrechnung</u>	<u>EUR</u>
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	468.586,40
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-214.971,91
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-104.565,24
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	149.049,25
Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres	533.899,08

<u>Vermögensrechnung</u>	<u>EUR</u>
Basiskapital	4.400.236,36
Bilanzsumme	13.023.420,39

Hinweis zur Auslegung des Jahresabschlusses

Gemäß § 88 c) Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss ist mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Bericht
Örtliche Prüfung

Jahresabschluss
2019

Gemeinde
Neuhausen/Erzgeb.

Inhaltsverzeichnis

A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz	1
C.	Darstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses (Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse)	3
D.	Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung und Jahresabschluss	5
E.	Einhaltung Haushaltsplan	7
F.	Feststellungen oder Empfehlungen früherer bzw. anderer Prüfungen	7
G.	Prüfungsvermerk	8

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen

Rundungen

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (TEUR, % usw.) auftreten.
--

A. Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. hat den Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht 2019 nach §§ 88, 88c SächsGemO aufzustellen. Die Gemeinde beschloss die Anwendung von Erleichterungsvorschriften nach § 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 SächsKomHVO. Vor der Feststellung durch den Gemeinderat ist der Jahresabschluss nach § 104 SächsGemO einer örtlichen Prüfung zu unterziehen. Der Bürgermeister hat uns daher zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 gemäß §§ 103, 104 SächsGemO beauftragt.

Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit und Haftung gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB) in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024. Gemäß Nr. 9 Abs. 1 der AAB gilt für gesetzliche Prüfungen die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

Unser Bericht über Gegenstand, Art, Umfang, Prüfungsansatz und Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf Grundlage der SächsKomPrüfVO und analog allgemeiner Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des IDW. Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Gemeinde zu sein und nicht für andere Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer örtlichen Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz

Im Rahmen unseres Auftrags und der von der Gemeinde angewendeten Erleichterungsvorschriften haben wir den „verkürzten“ Jahresabschluss 2019 -bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung- nach §§ 88, 88c, 104 SächsGemO auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Der Bürgermeister trägt die Verantwortung für die Buchführung, den Jahresabschluss sowie für die uns erteilten Auskünfte und Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen der örtlichen Prüfung gemäß §§ 88, 88c, 104 SächsGemO zu beurteilen. Wir haben die Prüfung im Juni 2026 durchgeführt und nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Art und Umfang der Prüfung richten sich nach §§ 88, 88c, 104 SächsGemO und nach der SächsKomPrüfVO. Die Prüfung erfolgt gemäß § 6 SächsKomPrüfVO mit dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen. Danach war die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Unstimmigkeiten und Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ist und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Anwendung von Erleichterungsvorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des „verkürzten“ Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unstimmigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde iSd. § 88 SächsGemO und § 10 Abs. 2 SächsKomPrüfVO wesentlich auswirken. Beurteilungskriterien für unsere Prüfung waren insbesondere die Einhaltung der SächsGemO, SächsKomHVO und internen Richtlinien. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu unserer örtlichen Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückschlüsse auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Unterschlagungen und sonstige Untreuehandlungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren ebenso wie die Teilhaushalte, Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Produkte und Maßnahmen nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens haben wir eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gemeinde und auf Informationen, die wir anhand von Gesprächen mit der Kämmerin über mögliche Risiken und Fehlerquellen gewonnen haben. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich Nachweis, Ansatz, Ausweis und Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Nach § 6 SächsKomPrüfVO erfolgt die Prüfung in Stichproben und Schwerpunkten. In unserem Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf festgelegt und dabei die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung beachtet. Dabei haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen mit folgenden Prüfungsschwerpunkten und Prüfungshandlungen durchgeführt und in diesem Rahmen unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen:

- Prozess der Aufstellung und Vollständigkeit des Jahresabschlusses
- Entwicklung und Bewertung des Anlagevermögens
- Entwicklung der Kapitalposition
- Entwicklung der Sonderposten
- Vollständigkeit, Ansatz, Bewertung und Ausweis der Rückstellungen
- Vollständigkeit, Ansatz, Bewertung und Ausweis der Verbindlichkeiten
- Analyse und Ausweis der Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung
- Analyse und Ausweis der Angaben in der Finanzrechnung

Darüber hinaus wurden Posten des Jahresabschlusses durch Belegnachweise, Verträge, Nebenbücher, Bankauszüge, Fördermittelbescheide und sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen der Gemeindeverwaltung geprüft. Aufgrund der großen Zeitspanne zwischen dem Bilanzstichtag 2019 und dem Prüfungszeitraum 2026 wurde auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten verzichtet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Kämmerin und den verantwortlichen Mitarbeitern erteilt worden. Der Bürgermeister hat uns die Vollständigkeit der Aufklärungen und Nachweise, der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Gemäß §§ 8, 10 SächsKomPrüfVO werden im Prüfungsbericht nur wesentliche Aussagen und Feststellungen im Rahmen des Prüfungszwecks einschließlich der dazu erforderlichen Darstellungen der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse anhand der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde dargestellt.

Feststellungen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze und formale Feststellungen wurden während der Prüfung erledigt bzw. mit der Kämmerin besprochen und nicht im Prüfbericht aufgenommen.

C. Darstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses (Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse)

I. Vermögensrechnung (Vermögenslage, Kapitalstruktur, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsGemO)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten der Vermögensrechnung nach betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten mit Vergleich zum Vorjahr zusammengefasst.

	31.12.2019		31.12.2018		VÄ
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	1		1		0
Sachanlagevermögen	10.897		11.077		-180
Finanzanlagevermögen	1.126		1.078		48
Anlagevermögen	12.024	92,3	12.156	93,4	-132
Vorräte	51		46		5
Forderungen	300		295		5
Liquide Mittel	534		400		134
Umlaufvermögen	885	6,8	741	5,7	144
Rechnungsabgrenzungsposten	114	0,9	122	0,9	-8
	13.023	100,0	13.019	100,0	4
Kapital					
Kapitalposition	5.131	39,4	5.287	40,6	-156
Sonderposten für Investitionszuwendungen	3.769		3.902		-133
Wirtschaftliches Eigenkapital	8.900	68,3	9.189	70,6	-289
Rückstellungen	2.061		2.051		10
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.270		1.375		-105
Weitere Verbindlichkeiten	759		373		386
Fremdkapital	4.090	31,4	3.799	29,2	291
Rechnungsabgrenzungsposten	33	0,3	31	0,2	2
	13.023	100,0	13.019	100,0	4

Wir verweisen im Einzelnen auf die Vermögensrechnung 2019.

Die Vermögenslage und Kapitalstruktur ergibt sich ausgehend von der Vermögensrechnung (Bilanz) anhand der nachfolgend dargestellten Eckpunkte und Kennzahlen.

Die Aktivseite ist überwiegend durch das Anlagevermögen geprägt, welches langfristig weitgehend gedeckt ist durch die Kapitalposition, den Sonderposten für Investitionszuwendungen sowie die langfristigen Kredite und Rückstellungen für Grunderwerb. Zur Entwicklung der Liquididen Mittel verweisen wir zum Abschnitt C.III. Finanzrechnung. Die Kapitalposition sank um das negative Gesamtergebnis 2019 und weist gemessen an der Bilanzsumme mit 39,4 % einen angemessenen Umfang der eigenen Finanzierung aus. Bei Hinzurechnung des Sonderpostens für Investitionszuwendungen zur Kapitalposition ergibt sich eine positive wirtschaftliche Eigenkapitalquote von 68,3 %. Die Rückstellungen betreffen im Wesentlichen den rückständigen Grunderwerb. Die Verbindlichkeiten aus Krediten wurden weiter abgebaut.

Das Fremdkapital (Schulden) wird vergleichsweise niedrig durch das Umlaufvermögen gedeckt. Das nach Abzug der Rückstellungen für rückständigen Grunderwerb und der langfristigen Kredite verbleibende kurzfristige Fremdkapital wird insoweit höher durch das Umlaufvermögen gedeckt. Für die Gemeinde bedeutet das mittel- und langfristig eine angemessene Vermögenslage und Kapitalstruktur, jedoch kurzfristig eine angespannte Liquiditätsdeckung. Wir verweisen auch darauf, dass das Basiskapital innerhalb der Kapitalposition nicht vollumfänglich mit einer dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde gleichzusetzen ist, da die Abschreibungen auf das Anlagevermögen (v.a. Gebäude und Infrastruktur) nur teilweise durch Erträge und Fördermittel gedeckt sind und zusammen mit den Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten insoweit die Ergebnisrechnungen belasten.

Für die Zukunft wird weiterhin eine angemessene Haushaltsführung empfohlen, um vor dem Hintergrund (Risiken) von politischen Krisen, Finanz-, Wirtschafts- und Energiekrisen, Pandemien, Inflation, Rückgängen von Zuweisungen, Zuschüssen, Steuern, Einwohnern, nicht gedeckten Abschreibungen des Anlagevermögens und unerwarteten Investitions- oder Instandhaltungsbedarf auch künftig ausgeglichene Haushalte bzw. Jahres- und Finanzergebnisse zu erreichen.

II. Ergebnisrechnung (Ertragslage, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)

Für 2019 ergibt sich zusammengefasst folgende Ertragslage.

	2019 TEUR
Ordentliches Ergebnis	-71
Sonderergebnis	-85
Gesamtergebnis	-156

Wir verweisen im Einzelnen auf die Ergebnisrechnung 2019.

III. Finanzrechnung (Finanzlage, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)

Für 2019 ergibt sich zusammengefasst folgende Finanzlage.

	2019 TEUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	469
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-215
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-105
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-15
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	134
Anfangsbestand an Liquiden Mitteln	400
Endbestand an Liquiden Mitteln	534

Wir verweisen im Einzelnen auf die Finanzrechnung 2019.

D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung und Jahresabschluss

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Eröffnungsbilanz

Im Jahresabschluss 2019 erfolgten keine wesentlichen Berichtigungen der Eröffnungsbilanz 2013.

2. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss 2018 wurde vom Gemeinderat festgestellt, anschließend bekannt gemacht und dem LRA mitgeteilt.

3. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen nach unseren Feststellungen grundsätzlich die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Gemeinde verwendet für den Jahresabschluss das Programm SASKIA, dass gemäß der in der Zulassungsurkunde dokumentierten Programmprüfung der SAKD den für sächsische Landkreise und Gemeinden geltenden rechtlichen Grundlagen entspricht. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Gemeindeverwaltung getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

4. Sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßige Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO)

Die im Rahmen der örtlichen Prüfung von uns in Stichproben eingesehene Dokumentation der Belege (u.a. Rechnungen, Bankbelege, Fördermittelbescheide, Verträge, Buchungsbelege und sonstige Unterlagen) sowie der Anordnungen zu den Rechnungsbeträgen bzw. Buchungen einschließlich der darin enthaltenen Vermerke zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Zahlungsanordnung ergaben keine wesentlichen Beanstandungen.

5. Jahresabschluss

Die Bestandteile des „verkürzten“ Jahresabschlusses (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) gemäß § 88 SächsGemO liegen vor. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet und gemäß §§ 48, 49, 51 SächsKomHVO und Muster 11 bis 13 VwV KomHSys gegliedert. In der Ergebnis- und Finanzrechnung sind die Planwerte nach § 50 SächsKomHVO gegenübergestellt. Die Anfangswerte in der Vermögensrechnung sind aus dem Jahresabschluss 2018 übertragen.

Die Fristen nach § 88c SächsGemO zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb 6 Monate nach dem Haushaltsjahr und Feststellung bis Ende des Folgejahres wurden nicht erfüllt.

Der „verkürzte“ Jahresabschluss 2019 entspricht nach unseren Feststellungen unter Zugrundelegung der Wesentlichkeitsgrundsätze und der Anwendung von Erleichterungsvorschriften insoweit den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Feststellungen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze und formale Feststellungen wurden während der Prüfung erledigt bzw. mit der Kämmerin besprochen.

II. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

In Anwendung von Erleichterungsvorschriften hat die Gemeinde für 2019 auf einen Anhang und insoweit auf die Erläuterung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verzichtet.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der Beurteilung gelangt, dass der „verkürzte“ Jahresabschluss 2019 insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und unter Beachtung der Anwendung von Erleichterungsvorschriften insoweit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

E. Einhaltung Haushaltsplan (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO)

Die Haushaltssatzung 2019 wurde vom Gemeinderat beschlossen, vom LRA bestätigt und anschließend bekannt gemacht.

Ergebnishaushalt 2019	Plan 2019 TEUR	Fortschritt 2019 TEUR	Ist 2019 TEUR	VÄ 2019 TEUR
Ordentliches Ergebnis	-68	-67	-71	-4
Sonderergebnis	13	13	-85	-98
Gesamtergebnis	-55	-54	-156	-102

Im Einzelnen verweisen wir auf die Ergebnisrechnung 2019.

Finanzhaushalt 2019	Plan 2019 TEUR	Fortschritt 2019 TEUR	Ist 2019 TEUR	VÄ 2019 TEUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	319	320	469	149
Saldo aus Investitionstätigkeit	-207	-208	-215	-7
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-105	-105	-105	0
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	0	-15	-15
Veränderung Bestand an Zahlungsmitteln	7	7	134	127
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	400	400	400	0
Endbestand an Zahlungsmitteln	407	407	534	127

Im Einzelnen verweisen wir auf die Finanzrechnung 2019.

F. Feststellungen oder Empfehlungen früherer bzw. anderer Prüfungen

Aus den örtlichen und überörtlichen Prüfungen der Eröffnungsbilanz 2013 und der Vorjahre ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2019.

G. Prüfungsvermerk

Wir haben zu dem Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.:

Wir haben den „verkürzten“ Jahresabschluss 2019 - bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde geprüft. Die Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 SächsGemO, der SächsKomPrüfVO und analog der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unstimmigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters, der Kämmerin und der verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und der von der Gemeinde angewendeten Erleichterungsvorschriften nach § 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 SächsKomHVO entspricht der „verkürzte“ Jahresabschluss 2019 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Anwendung von Erleichterungsvorschriften insoweit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Jahnsdorf, den 24. Juni 2026

Falk Slomiany & Koll. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Slomiany
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 12.08.2026

Gegenstand des Beschlusses: Mehrbetreuungskosten Kindertageseinrichtungen ab 01.09.2026

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist ☒

Gesetz über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist ☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. hebt den Beschluss Nr. 02.08.2017 aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.07.2017 zu den Elternbeiträgen und Mehrbetreuungskosten auf und beschließt die dynamische Anpassung der Mehrbetreuungskosten an den bekannt gemachten Personal- und Sachkosten gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG zum 01.09.2026.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschloss in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.10.2025 (Beschluss Nr. 01.10.2025) zukünftig die Höhe der Elternbeiträge an den zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten prozentual festzulegen und eine stufenweise Erhöhung der Elternbeiträge bis 01.09.2026 vorzunehmen.

Der tatsächliche Anteil der Elternbeiträge an den Personal- und Sachkosten wurde wie folgt festgelegt:

Krippe: 19,0 Prozent
Kindergarten: 25,0 Prozent
Hort: 28,0 Prozent

Die dynamische Anpassung der Elternbeiträge an den bekannt gemachten Personal- und Sachkosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bringt auch eine Anpassung der Mehrbetreuungskosten mit sich. Der Beschluss Nr. 02.08.2017 muss aufgehoben werden, damit sich auch die Mehrbetreuungskosten jährlich anpassen können.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. ab dem 01.09.2026

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes des vergangenen Jahres je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils vereinbarten maximalen Betreuungszeit von 9 Stunden pro Tag in Kinderkrippe und Kindergarten sowie 6 Stunden pro Tag im Hort. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur maximalen Betreuungszeit.
- (3) Der nach Abs. 2 gebildete Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreut, werden gesenkt:
 1. für das 2. Kind um 40 Prozent
 2. für das 3. Kind um 80 Prozent
 3. alle weiteren Kinder sind Beitragsfrei.Die Kinder sind dabei in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 2 gebildete Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SächsKitaG:

1. für das 1. Kind um 10 Prozent
2. für das 2. Kind um 50 Prozent
3. für das 3. Kind um 90 Prozent
4. alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

Die Kinder sind in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

Als allein erziehend gelten Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern, ohne Partner/-in bzw. ohne einen anderen erwachsenen Angehörigen im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen.

- (4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit in Ausnahmefällen überschritten, werden zusätzliche Entgelte für jede angefangene Stunde nach den folgenden Maßgaben erhoben:
 1. für Krippenkinder: 7,37 €/Std.
 2. für Kindergartenkinder: 3,14 €/Std.
 3. für Hortkinder: 2,49 €/Std.
- (5) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein Entgelt nach Abs. 4 Nr. 1-3 zzgl. 100,00 Prozent weiterer tatsächlich entstandener Kosten erhoben (Personalkosten, Fahrdienst, Verpflegung, etc.).
- (6) Kinder können in Ausnahmefällen vorübergehend einen zeitlich befristeten Betreuungsvertrag in Anspruch nehmen („Gastkind“), wenn in der Kindertageseinrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG erforderlich wird. Grundlage bilden die zuletzt bekannt gemachten Elternbeiträge. Für die Ermittlung der Höhe des täglichen Elternbeitrages werden für jeden Tag der Betreuung 1/21 des gültigen Elternbeitrages zu Grunde gelegt:
 1. für Krippenkinder: 12,60 €/Tag
 2. für Kindergartenkinder: 7,06 €/Tag
 3. für Hortkinder: 4,18 €/Tag
- (7) Während der Schulferien besteht die Möglichkeit der Ganztagsbetreuung im Hort. Für eine tägliche 9-stündige Betreuung werden folgende Elternbeiträge erhoben:
 1. pro Monat: 131,63 €
 2. pro Woche: 32,92 €
 3. pro Tag: 6,27 €

Elternbeitrag je Platz und Monat:

Kinderkrippe			
		vollst. Fam.	Alleinerz.
9 Std.	1. Kind	264,65 €	238,20 €
	2. Kind	158,80 €	132,30 €
	3. Kind	52,90 €	26,50 €
6 Std.	1. Kind	176,40 €	158,80 €
	2. Kind	105,80 €	88,20 €
	3. Kind	35,30 €	17,60 €
4,5 Std.	1. Kind	132,30 €	119,10 €
	2. Kind	79,40 €	66,20 €
	3. Kind	26,50 €	13,20 €

Kindergarten			
		vollst. Fam.	Alleinerz.
9 Std	1. Kind	148,29 €	133,50 €
	2. Kind	89,00 €	74,10 €
	3. Kind	29,70 €	14,80 €
6 Std.	1. Kind	98,90 €	89,00 €
	2. Kind	59,30 €	49,50 €
	3. Kind	19,80 €	9,90 €
4,5 Std.	1. Kind	74,10 €	66,70 €
	2. Kind	44,50 €	37,10 €
	3. Kind	14,80 €	7,40 €

Hort			
		vollst. Fam.	Alleinerz.
6 Std.	1. Kind	87,75 €	79,00 €
	2. Kind	52,70 €	43,90 €
	3. Kind	17,60 €	8,80 €
5 Std.	1. Kind	73,10 €	65,80 €
	2. Kind	43,90 €	36,60 €
	3. Kind	14,60 €	7,30 €

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 12.08.2026

Gegenstand des Beschlusses: Beratung und Beschlussfassung über das Bauvorhaben „Errichtung eines Festplatzes mit Bühne auf der Grundfläche des ehem. Bahnhofsgebäudes“

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 90 ☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt, das Bauvorhaben „Errichtung eines Festplatzes mit Bühne auf der Grundfläche des ehem. Bahnhofsgebäudes“ umzusetzen und beauftragt den Bürgermeister sowie die Gemeindeverwaltung alle für die Antragstellung erforderliche Unterlagen zu erstellen, die notwendigen Planungen zu veranlassen und die entsprechenden finanziellen Mittel in den nächsten Haushaltsplan einzustellen.

Der Bürgermeister wird beauftragt den Planungsauftrag an das Ingenieurbüro Lars Kamenz GmbH, Dresdner Str. 27, 01773 Altenberg zu erteilen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat am 18.06.2025 den Erwerb der Industriebrache „ehem. Bahnhofsgebäude“ beschlossen. Ein Abriss des Gebäudes ist auf Grund der Kontaminierung mit echtem Hausschwamm und des aktuellen Zustandes des Gebäudes unumgänglich. Die Denkmalbehörde des Landkreises Mittelsachsen hat deswegen am 20.10.2025 die Genehmigung zum Abriss erteilt. Seit 2024 können allerdings über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Förderung von Maßnahmen zur Beräumung von Brachen wegen Überzeichnung keine Fördermittel beantragt werden. Es musste nach alternativen Förderprogrammen gesucht werden, um die bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zeitnah zu beseitigen zu können.

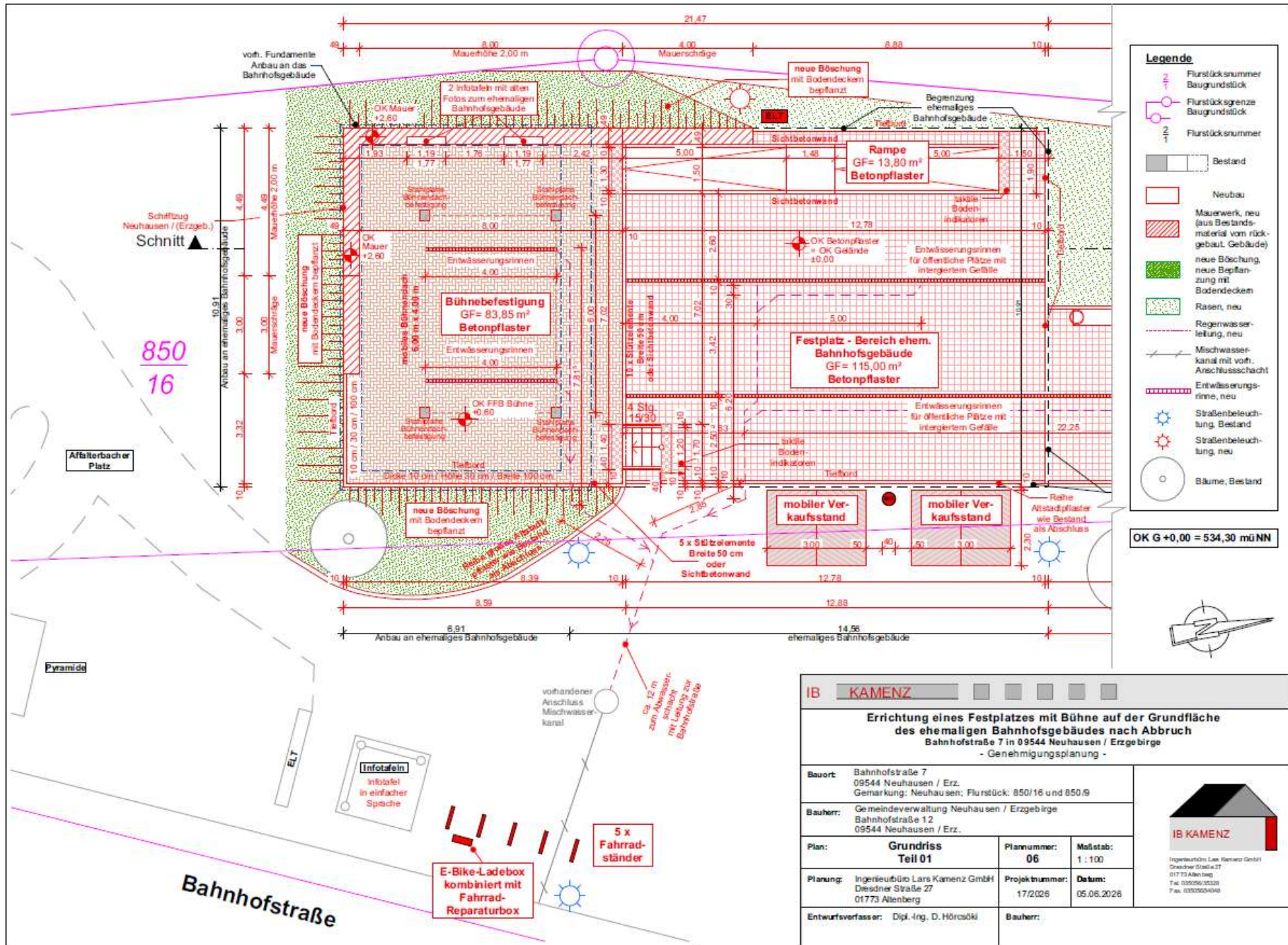
Daher hat sich die Gemeinde am 11. Aufruf „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum – Fokus auf Gemeinschaft und Bildung“ vom 30.04.2026 beteiligt. Am 21.05.2026 wurde das Vorhaben „Rückbau ehemaliges Bahnhofsgebäude, Errichtung einer Bühne und eines Festplatzes auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes ‚Die Zukunft der Mitte‘, dass unter Federführung des Tourismusvereins (gefördert durch den simul*Mitmachfonds) erstellt wurde“, eingereicht. Die LEADER-Aktionsgruppierung hat das Vorhaben am 18.06.2026 zur Förderung ausgewählt. Für das Vorhaben wurde aus dem Budget der LAG-Gruppierung folgender Zuschuss festgelegt:

geplante Ausgaben:	467.905,00	EUR
Fördersatz:	75	%
Zuschuss rechnerisch:	350.928,75	EUR
festgelegter Zuschuss (ggf. unter Anwendung der Obergrenze)	350.928,75	EUR

Die Auswahl des Vorhabens durch die LAG-Gruppierung stellt noch keine rechtsverbindliche Förderzusage dar. Bis zum 21.08.2026 sind die Unterlagen vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Auch die notwendige Baugenehmigung in Form eines Umnutzungsantrag ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese wurde beantragt und am 31.03.2026 auch erteilt.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

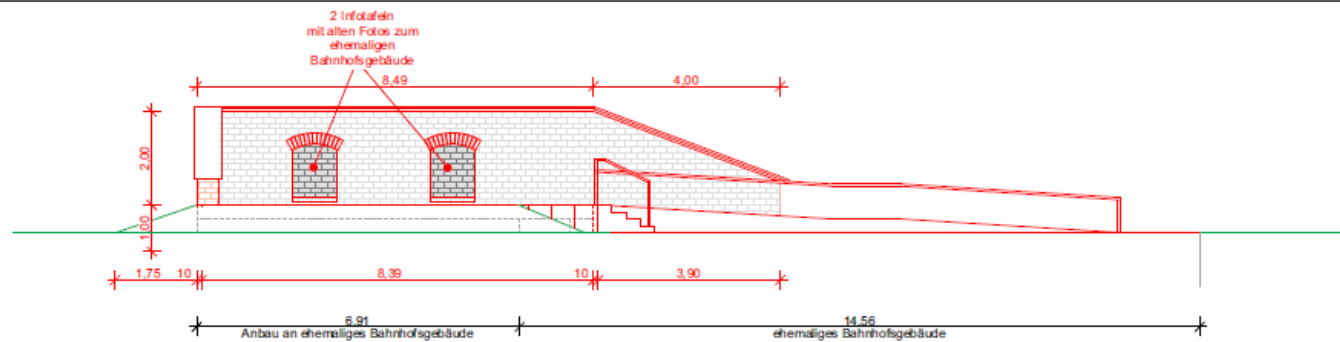


- Legende**
- Flurstücksnummer Baugrundstück
 - Flurstücksgrenze Baugrundstück
 - Flurstücksnummer
 - Bestand
 - Neubau
 - Mauerwerk, neu (aus Bestandsmaterial vom rückgebauten Gebäude)
 - neue Böschung, neue Bepflanzung mit Bodendeckem
 - Rasen, neu
 - Regenwasserleitung, neu
 - Mischwasserkanal mit vorh. Anschlussschacht
 - Entwässerungsrinne, neu
 - Straßenbeleuchtung, Bestand
 - Straßenbeleuchtung, neu
 - Bäume, Bestand

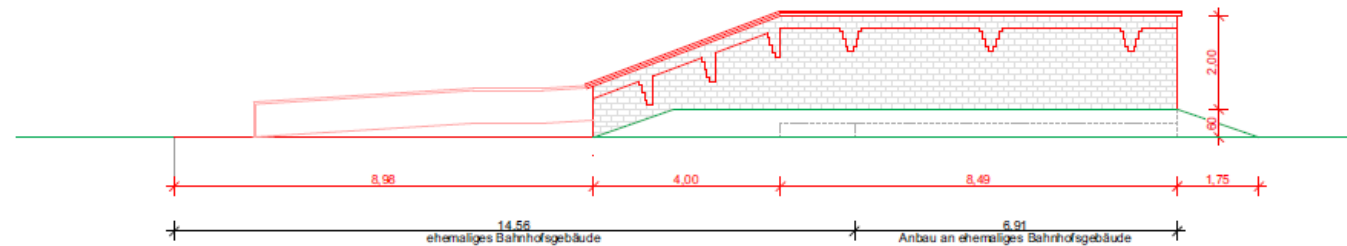
OK G + 0,00 = 534,30 mü NN



IB KAMENZ					
Errichtung eines Festplatzes mit Bühne auf der Grundfläche des ehemaligen Bahnhofsgebäudes nach Abbruch Bahnhofstraße 7 in 09544 Neuhausen / Erzgebirge - Genehmigungsplanung -					
Bauort: Bahnhofstraße 7 09544 Neuhausen / Erz. Gemarkung: Neuhausen; Flurstück: 850/16 und 850/9		 Ingenieurbüro Lars Kamenz GmbH Dresdner Straße 27 01773 Altenberg Tel. 0359/5615320 Fax 0359/5614948			
Bauherr: Gemeindeverwaltung Neuhausen / Erzgebirge Bahnhofstraße 12 09544 Neuhausen / Erz.					
Plan:	Grundriss Teil 01	Plannummer:	06	Maßstab:	1 : 100
Planung:	Ingenieurbüro Lars Kamenz GmbH Dresdner Straße 27 01773 Altenberg	Projektnummer:	17/2026	Datum:	05.06.2026
Entwurfsverfasser: Dipl.-Ing. D. Hörschke		Bauherr:			

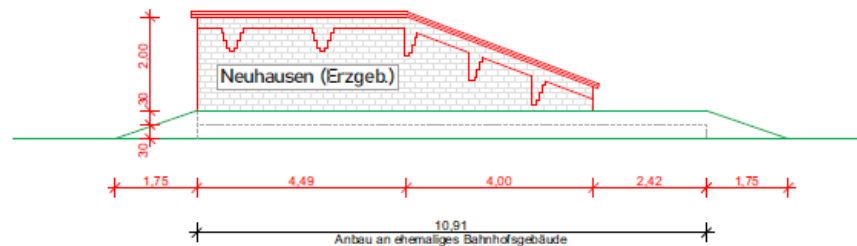


Ostansicht

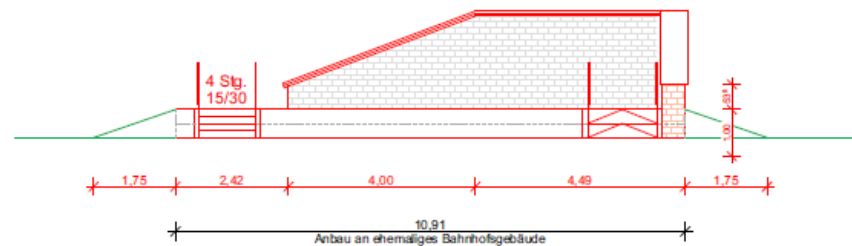


Westansicht

Legende	
	Neubau / Erneuerung
	Bestand
	Gelände



Südansicht



Nordansicht

IB KAMENZ			
Errichtung eines Festplatzes mit Bühne auf der Grundfläche des ehemaligen Bahnhofsgeländes nach Abbruch Bahnhofstraße 7 in 09544 Neuhausen / Erzgebirge - Genehmigungsplanung -			
Bauort: Bahnhofstraße 7 09544 Neuhausen / Erz. Gemarkung: Neuhausen; Flurstück: 850/16 und 850/9		 Ingenieurbüro Lars Kamenz GmbH Dresdner Straße 27 01773 Altenberg Tel. 035059035326 Fax 03505904048	
Bauherr: Gemeindeverwaltung Neuhausen / Erzgebirge Bahnhofstraße 12 09544 Neuhausen / Erz.			
Plan: Ansichten Bühne	Plannummer: 09	Maßstab: 1 : 100	
Planung: Ingenieurbüro Lars Kamenz GmbH Dresdner Straße 27 01773 Altenberg	Projektnummer: 17/2026	Datum: 05.06.2026	
Entwurfsvorläufer: Dipl.-Ing. D. Hörschökl		Bauherr:	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 12.08.2026

Gegenstand des Beschlusses: Beratung und Beschlussfassung Regionale Bedarfsplanung Brandschutzbedarfsplan

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 90 ☒
Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) ☒
Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2002

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Teilnahme an der an der Erstellung einer interkommunalen Brandschutzbedarfsplanung im Verbund von 6 Kommunen (Rechenberg-Bienenmühle, Frauenstein, Mulda, Lichtenberg, Sayda und Neuhausen), vorbehaltlich der Gewährung von Fördermitteln. Der Bürgermeister wird beauftragt die entsprechende Rahmenvereinbarung zu unterzeichnen.

Begründung:

Am 14.07.2026 fand eine gemeinsame Beratung in Rechenberg zum Thema interkommunale Brandschutzbedarfsplanung in Rechenberg-Bienenmühle statt. Dort wurden von der Fa. EMRAGIS Sicherheitsingenieure GmbH aus Dresden die Verfahrensweise und die Vorteile einer gemeinsamen Brandschutzbedarfsplanung erläutert. Die genannte Firma würde diese Planungsleistung übernehmen. Über die FR-Region sollen dafür Fördermittel beantragt werden. Die Förderquote beträgt 60 %. Ein entsprechender Fördermittelantrag muss bis zum 25.09.2026 gestellt.

Es liegt ein Kostenangebot für alle 6 Gemeinden von der Fa. EMRAGIS in Höhe von 33.435,43 € brutto vor. Da der Aufwand innerhalb der Kommunen vor allem von der Anzahl der Feuerwehrstandorte (Gewichtung 30 %) und der Ortsteile (Gewichtung 70 %) abhängig, wurden folgender Schlüssel ermittelt:

- Rechenberg-Bienenmühle: 19,7 %
 - Sayda: 18,2 %
 - Lichtenberg: 14,7 %
 - Neuhausen: 27,6 %
 - Mulda: 19,7 %
- (Kosten 9.228,18 € = Eigenanteil 3.691,27 €)

Würde die Gemeinde Neuhausen den Auftrag zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes separat erteilen, so wäre lt. Angebot mit Kosten in Höhe von 10.964,66 € brutto zu rechnen.

Der gültige Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. ist relativ aktuell. Er wurde zuletzt mit Beschluss vom 09.04.2025 angepasst. Eine Pflicht zur regelmäßigen Anpassung besteht nicht.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 12.08.2026

Gegenstand des Beschlusses: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Planungsleistungen für die Sanierung der Bergstraße im OT Dittersbach

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 90 ☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt,

- die Planungsleistungen für die Sanierung der Bergstraße im OT Dittersbach auf der Grundlage des vorliegenden Honorarangebotes vom 20.07.2026 als Voraussetzung für die Einreichung von Fördermitteln an das Ingenieurbüro ÖKOPLAN Steven Dummis, Am Windmühlenteich 5, 09456 Annaberg-Buchholz zu vergeben.
- die Baugrunduntersuchungen an das Ingenieurbüro ECHEKRT GmbH, Crusiusstraße 7, 09120 Chemnitz zu vergeben.
- die Vermessungsarbeiten an die GEO-MESS-Marienberg GmbH, Herzog-Heinrich-Str. 6, 09496 Marienberg zu vergeben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Aufträge zu erteilen bzw. Verträge abzuschließen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat am 17.06.2026 beschlossen, die Bergstraße im OT Dittersbach aus Mitteln des Sondervermögens „Sachsenfond“ zu sanieren. Die Vorhabensliste wurde fristgemäß eingereicht. Für die finale Beantragung der Fördermittel müssen nun Planungsunterlagen im Entwurf (Leistungsphase 3) erstellt werden.

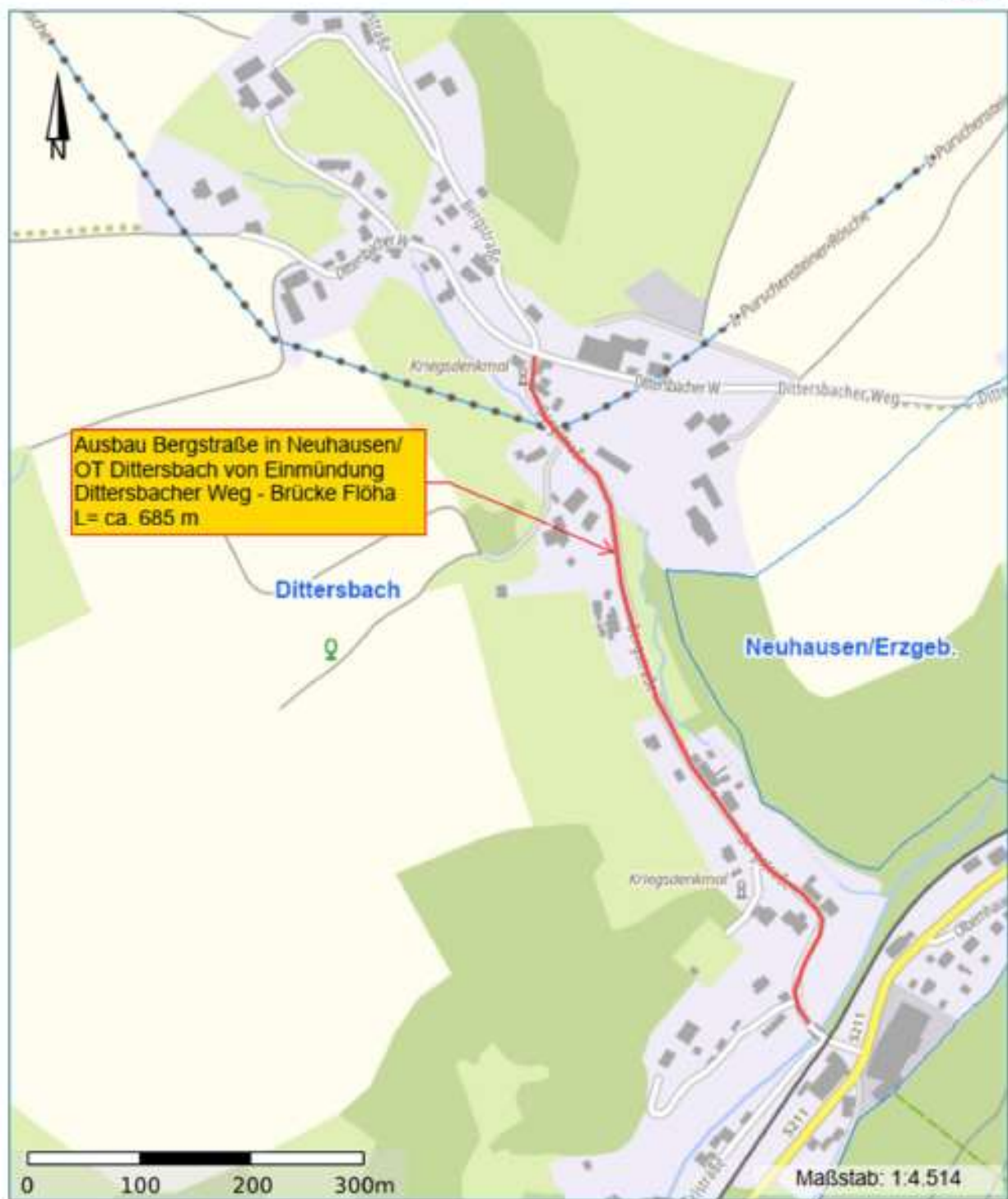
Insgesamt ist der auszubauende Abschnitt (Anlage) 685 m lang, Breite durchschnittlich 4,75 m. Die Straße fällt von Norden (585 m) nach Süden (520 m) ab. Aktuell ist der Straßengraben bergabwärts auf der rechten Seite verrohrt. Die Verrohrung ist teilweise defekt bzw. unzureichend dimensioniert. Eine Straßenentwässerung ist auch nicht vorhanden. Der geplante Straßenentwässerungskanal ist ca. 600 m lang. Im Rahmen einer Kanalbefahrung wurde der Zustand des Kanals sowie die Einleitstellen in den benachbarten Dittersbacher Dorfbach begutachtet. Grundlage der Planung sind auch Bodengrunduntersuchungen (ca. 9.500 € brutto) und Vermessungsarbeiten (ca. 3.400 € brutto) die gesondert beauftragt werden müssen.

Es liegen 2 Angebot über Ingenieurleistungen für die Leistungsphasen 1 – 8 vor. Das Angebot, dass beauftragt werden soll, weist eine Honorarbetrag brutto von 105.055,49 € aus. Die vorläufigen anrechenbaren Kosten für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke (Entwässerung) betragen netto 879.000,00 €. Hier sind alle Leistungen auch die örtliche Bauüberwachungen enthalten. Das Angebot des anderen Ingenieurbüros umfasst nicht alle Leistungen und geht von deutlich höheren anrechenbaren Kosten aus. Außerdem fehlen Preisangaben zum Bodengrunduntersuchungen und Vermessungsarbeiten.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Anlage 1



Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)
Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden

servicedesk@geosn.sachsen.de

0351 8283 - 8420

www.geosn.sachsen.de

LANDESAMT FÜR
GEOBASISINFORMATION

Freistaat
SACHSEN

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 12.08.2026

Gegenstand des Beschlusses: Kommunale Wärmeplanung – Änderungen der Zweckvereinbarung

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 79, i.V.m §2 Abs.1, 71 Abs2 Satz 1 des sächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 15.04.2019 ☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. nimmt die Änderungen der Zweckvereinbarung über die Koordinierung der kommunalen Wärmeplanung zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister die geänderte Fassung zu unterzeichnen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung am 17.06.2026 beschlossen, die kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit dem Landkreis Mittelsachsen durchzuführen. Allerdings war die zu diesem Zeitpunkt vorliegende und beschlossene Zweckvereinbarung noch ungeprüft. Inzwischen liegt die finale Fassung vor, die Änderungen betreffen hauptsächlich die §§ 2 und 3. Dies lautet nun wie folgt:

§ 2 Durchführung/Zuständigkeiten

- Inhalt/Durchführung der Aufgabe:**
Der Landkreis Mittelsachsen steuert die Projektkoordinierung für die Kommunen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung. Dies beinhaltet insbesondere die Ausschreibung der Projektsteuerung. Nach erfolgter Ausschreibung erfolgt über den Projektsteuerer die Konvoi-Bildung der Kommunen und die darauf basierende Ausschreibung der kommunalen Wärmeplanung. Im Anschluss erfolgt die Erstellung der kommunalen Wärmepläne durch Dritte. Die Kommunen werden im Rahmen der Konvoibildung einbezogen. Der Projektsteuerer leitet alle mit der Ausschreibung und Durchführung der kommunalen Wärmeplanung verbundenen Prozesse im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages mit den Kommunen.
- Der Landkreis stellt das Personal im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung der Kreisentwicklung. Weiterhin stellte er die Ressourcen der zentralen Vergabestelle für die Ausschreibung des Projektsteuerers sowie für weitere erforderliche Verwaltungstätigkeiten. Der Landkreis behält sich vor, die Daten der kommunalen Wärmeplanung in Abstimmung mit den Kommunen zu nutzen.
- Eine gemeinsame Dienststelle im Sinne von § 71 Abs. 3 SächsKomZG besteht nicht.
- Der Projektsteuerer berichtet dem Landkreis fachlich und sichert die rechnerische Prüfung der Einzelrechnungen zur Erstellung der kommunalen Wärmepläne zu.
- Die Rechnungsstellung für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt an die jeweilige Kommune. Die Prüfung der Rechnung des kommunalen Wärmeplaners erfolgt durch den Projektsteuerer im Auftrag der Kommunen.
- Die planungsverantwortliche Stellung der Gemeinde nach § 1 SächsWPVO bleibt unberührt.

§ 3 Kosten

Die Durchführung der vereinbarten Aufgabe durch den Landkreis erfolgt in vollem Umfang auf Basis des Mehrbelastungsausgleiches der Kommune (Sächsische Wärmeplanungsunterstützungsgesetz (§ 2 WPUntG)). Die Kosten der Projektsteuerung inklusive der erforderlichen Verwaltungskosten des Landkreises und die Kosten der kommunalen Wärmeplanung sollen 90 Prozent des Mehrbelastungsausgleiches nicht überschreiten. Die Kommune ist planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung und hat etwaige diesen Betrag übersteigende Kosten zu tragen.

Die Kosten der Projektsteuerung werden zunächst dem Landkreis in Rechnung gestellt. Der Landkreis fordert diese Kosten nach Abschluss der Projektsteuerung von der jeweiligen Kommune ab, welche nach einem einwohnerbasierten Umlageschlüssel ermittelt werden. Zusätzlich erhebt der Landkreis eine Verwaltungskostenpauschale für die Aufgabenerfüllung nach § 2 Punkt 2 dieser Vereinbarung von 7,5 % der jeweils in Rechnung gestellten Projektsteuerungskosten. Die Beträge verstehen sich zuzüglich gesetzlich gültiger Umsatzsteuer. Die Kommunen ziehen zur Deckung den Mehrbelastungsausgleich heran.

Die Kosten der kommunalen Wärmeplanung werden gem. § 2 Punkte 4, 5 und 6 dieser Vereinbarung der Kommune jeweils direkt vom beauftragten Wärmeplaner in Rechnung gestellt. Eine Abrechnung mit dem Landkreis erfolgt nicht.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 12.08.2026

Gegenstand des Beschlusses: Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 79 ☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die zu beschließende Spendensumme beträgt **1.047,00 €** an Geldspenden im Jahr **2026** und **1.177,29 €** an Sachspenden im Jahr **2026** (Stand 04.08.2026). Insgesamt wurden im Jahr **2026 Spenden** in Höhe von **7.453,08 €** vom Gemeinderat beschlossen.

Die in der Anlage beigefügte Zusammenstellung der Spenden ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der novellierten Sächsischen Gemeindeordnung am 01.01.2014 sind entsprechend § 73 Abs. 5 SächsGemO alle Gemeinden verpflichtet, die Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die der Gemeinde entsprechend des Beschlussvorschlages zur Verfügung gestellt werden, in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Die Anwerbung und Entgegennahme der entsprechenden Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Bürgermeister, im Vertretungsfall dem stellvertretenden Bürgermeister.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung

des Gemeinderates Neuhausen am 12.08.2026

Gegenstand des Beschlusses: Errichtung eines Einfamilienhauses, 1,5-geschossig, nicht unterkellert, mit Garage als Ersatzneubau eines bestehenden Wohngebäudes nach Abriss, Baugrundstück Am Schwartenberg 1
Antragsteller:

[REDACTED]

Gesetzliche Grundlage:

Baugesetzbuch, § 34 (im Zusammenhang bebaute Ortsteile)	☐
Baugesetzbuch, § 35 (Außenbereich)	☒
Baugesetzbuch, § 36 (Einvernehmen der Gemeinde)	☒
Baugesetzbuch, § 145 (Sanierungsgenehmigung)	☐
Satzung über die örtl. Bauvorschriften zur Ortsgestaltung der Gemeinde vom 28.08.1993	☐

Beschlussvorschlag:

Zum Bauvorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses, 1,5-geschossig, nicht unterkellert, mit Garage als Ersatzneubau eines bestehenden Wohngebäudes nach Abriss, Baugrundstück Am Schwartenberg 1 Flurstück 303 der Gemarkung Neuhausen, Antragsteller:

[REDACTED]“ wird das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch erteilt.

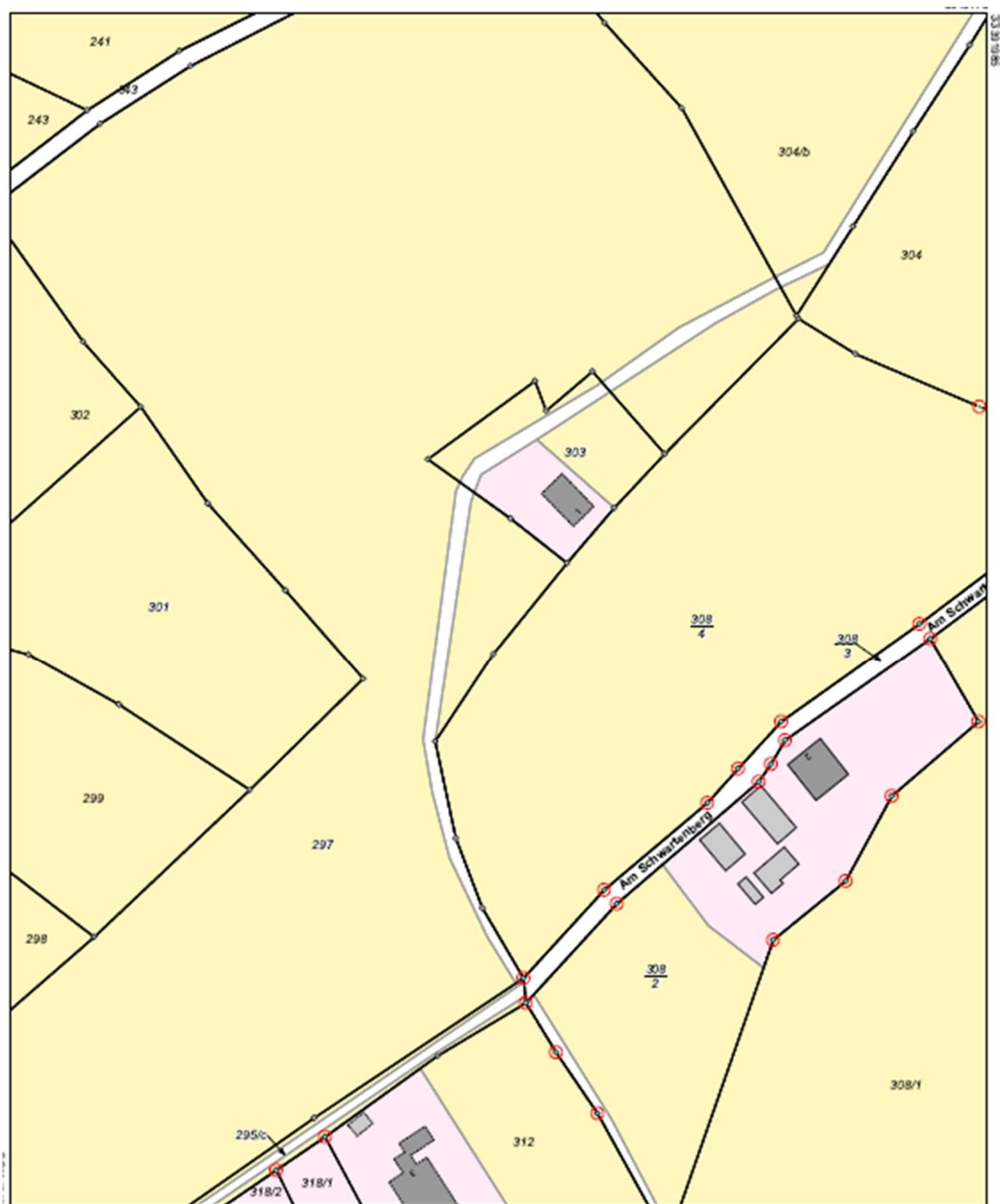
Begründung:

Zum Bauvorhaben hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.09.2025 im Rahmen des Antrages auf Vorbescheid bereits beraten. Da die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens inzwischen bestätigt wurde, wird nun auf deren Grundlage der Ersatzneubau beantragt.

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Neuhausen/ Erzgeb. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Eine direkte Zufahrt des Grundstücks zur öffentlichen Straße ist nicht vorhanden. Diese ist privatrechtlich zu sichern.

Abstimmergebnis:

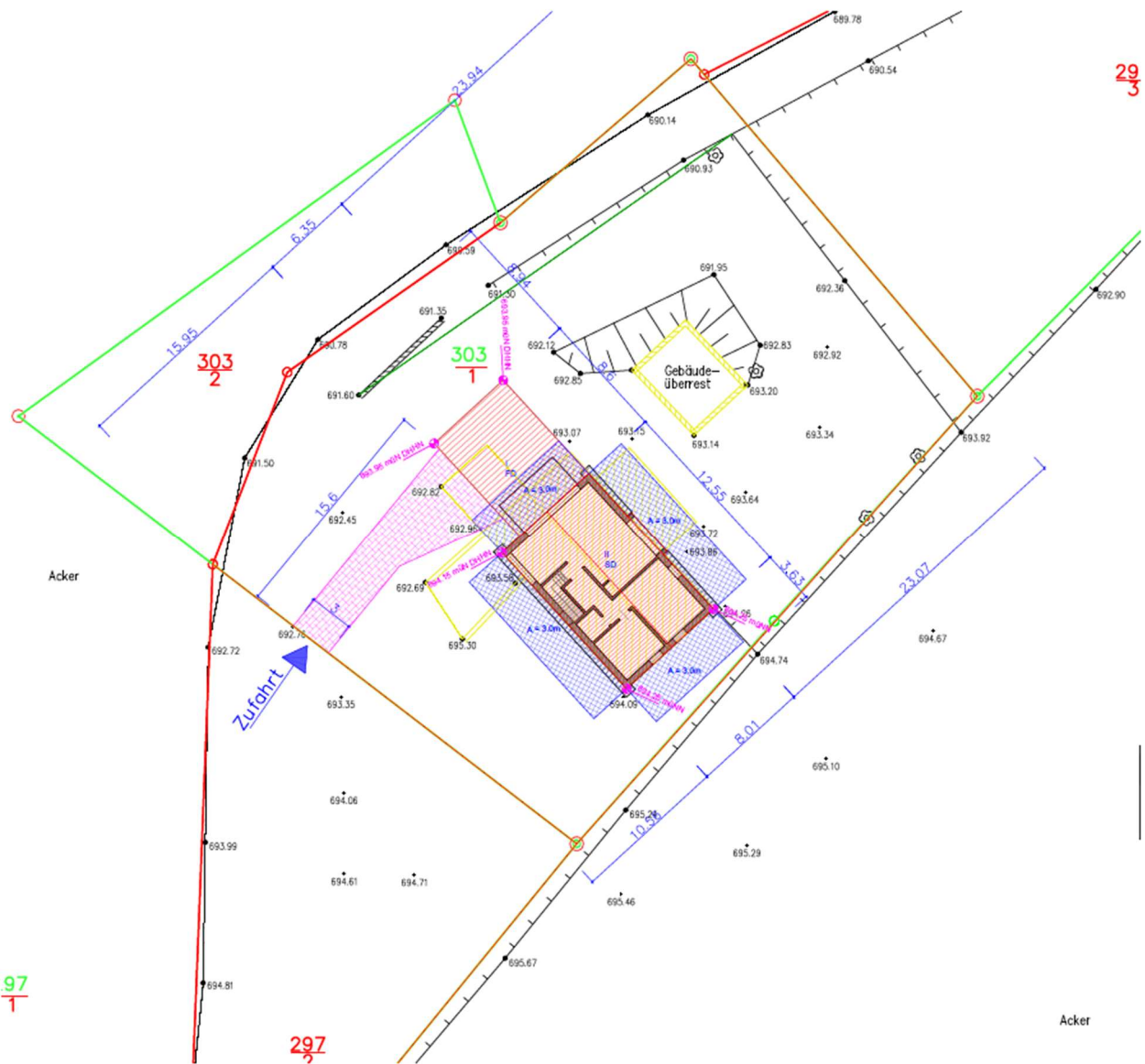
ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	



9813445

Maßstab 1:1 500  Meter

Benutzung nach Maßgabe § 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz.
 Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Einnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.
 Gefertigt durch: ObVI Fiedler, Uf, Poststraße 11, 09496 Marienberg



Ansicht Westen



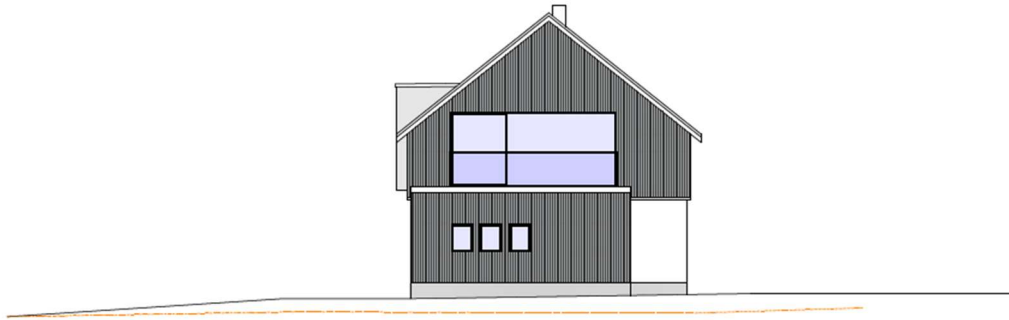
Ansicht Norden



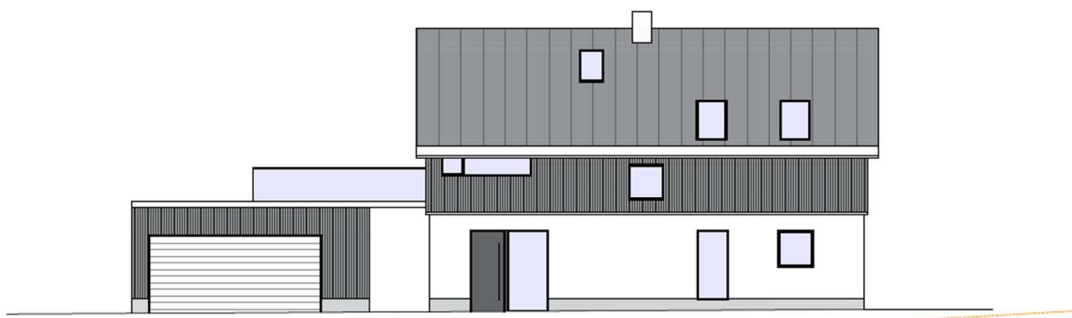
Ansicht Osten



Ansicht Süden



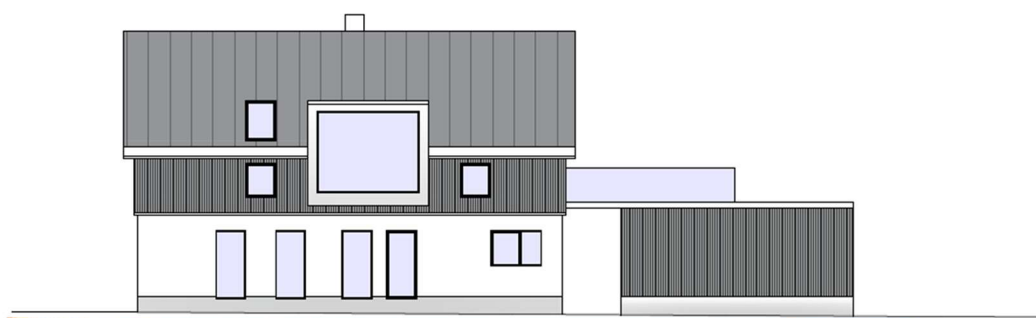
Ansicht West



Ansicht Nord



Ansicht Ost



Ansicht Süd